

Inhaltsverzeichnis Landschaftsplan

ALLGEMEINE ERLÄUTERUNGEN

A) LANDSCHAFTSPLANUNG IM KREIS COESFELD

B) RECHTSGRUNDLAGE

C) KARTEN- UND PLANUNGSGRUNDLAGE

D) PLANBESTANDTEILE

E) GELTUNGSBEREICH

F) BESCHREIBUNG DES LANDSCHAFTSPLANGEBIETES

G) NATURRÄUMLICHE EINORDNUNG

H) ABGRENZUNG VON LANDSCHAFTSRÄUMEN

I) DARSTELLUNGEN DER LANDSCHAFTSRAHMENPLANUNG

J) VORHANDENE SCHUTZGEBIETE UND SCHUTZWÜRDIGE BEREICHE

K) LANDESWEITER BIOTOPVERBUND

L) GESETZLICH GESCHÜTZTE BIOTOPE INNERHALB DES GELTUNGSBEREICHES

1. ENTWICKLUNGSZIELE FÜR DIE LANDSCHAFT

1.1 ERHALTUNG

1.2 ANREICHERUNG DER LANDSCHAFT

1.3 ERHALTUNG UND AUSSTATTUNG DER LANDSCHAFT ZUM ZWECHE DES IMMISSIONSSCHUTZES

1.4 TEMPORÄRE ERHALTUNG

1.5 SONSTIGE BEREICHE

1.6 ERHALTUNG UND ENTWICKLUNG ODER WIEDERHERSTELLUNG DER GEWÄSSER UND IHRER NIEDERUNGEN

2. BESONDERS GESCHÜTZTE TEILE VON NATUR UND LANDSCHAFT

2.1 NATURSCHUTZGEBIETE

2.2 LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE

2.3 NATURDENKMÄLER

2.4 GESCHÜTZTE LANDSCHAFTSBESTANDTEILE

3. ZWECKBESTIMMUNG FÜR BRACHFLÄCHEN

4. BESONDERE FESTSETZUNGEN FÜR DIE FORSTLICHE NUTZUNG

5. ENTWICKLUNGS-, PFLEGE- UND ERSCHLIEßUNGSMAßNAHMEN

5.0 LANDSCHAFTSRÄUME MIT BEREICHSFESTSETZUNGEN

5.1 ANLAGE BZW. ERGÄNZUNG VON HECKEN, BAUMREIHEN UND ANDEREN GEHÖLZBESTÄNDEN

5.2 PFLEGEMAßNAHMEN

5.3 GEWÄSSERENTWICKLUNGSMAßNAHMEN

6. UMWELTBERICHT

ANHANG

ANHANG A: FLURSTÜCKSVRZEICHNIS

2.1 Naturschutzgebiete

Satzungsentwurf Landschaftsplan (Textauszug Festsetzungen der Schutzgebiete und –objekte)

2.1 Naturschutzgebiete

Entsprechend § 23 BNatSchG werden Naturschutzgebiete festgesetzt, soweit es

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit

erforderlich ist.

Die Abgrenzung und die Kennzeichnung von Naturschutzgebieten sowie die von diesen Festsetzungen betroffenen Grundstücke sind aus der Festsetzungskarte zu entnehmen.

Ist aus der Festsetzungskarte nicht hinreichend genau ersichtlich, ob ein Grundstück oder ein Grundstückteil von einer Schutzausweisung betroffen ist, so gilt die ungenau ersichtliche (umstrittene, unklare Fläche - nicht das gesamte Grundstück -) als von der Schutzmaßnahme nicht betroffen.

Räumlich ausgenommen sind die Straßenkörper der Bundes- und Landstraßen.

Allgemeine Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete

Für alle im Landschaftsplan festgesetzten Naturschutzgebiete gelten folgende Festsetzungen:

A Schutzzweck

Der Schutzzweck wird entsprechend § 23 BNatSchG für jedes Naturschutzgebiet gesondert festgesetzt.

B Verbote

Nach § 23 Abs. 2 BNatSchG sind in den Naturschutzgebieten alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Inbesondere ist es verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (in der jeweils geltenden Fassung) zu errichten, zu erweitern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung, Planfeststellung oder Anzeige bedürfen, sowie Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen, zu errichten oder zu ändern;

Unberührt bleiben:

Ansitzleitern und offene Hochsitze; die Errichtung von nach Art und Größe ortsüblichen Weide- und Forstkulturzäunen für land- und forstwirtschaftliche Zwecke.

Viehunterstände dürfen errichtet werden, wenn diese in landschaftstypischer Bauweise ausgeführt werden und bei der unteren Landschaftsbehörde angezeigt worden sind und diese nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhoben hat.

2.1 Naturschutzgebiete

2. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Zelte oder Warenautomaten oder ähnliche, dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen; Wohnwagen, Wohnmobile oder Wohncontainer abzustellen oder Stellplätze für sie anzulegen;

3. Werbeanlagen, Werbemittel, Schilder, Beschriftungen oder Beleuchtungen zu errichten oder anzubringen;

Unberührt bleiben:

Land- und forstwirtschaftliche, schutzgebietspezifische sowie zur Lenkung des Verkehrs notwendige Hinweisschilder mit Zustimmung der unteren Landschaftsbehörde zu errichten, soweit sie dem Schutzzweck nicht entgegenstehen.

4. Verkehrs- und deren Nebenanlagen anzulegen oder auszubauen und Wege oder Stellplätze zu errichten, zu ändern oder insbesondere mit einer wasserundurchlässigen Schicht zu befestigen;

Hinweis:

Die Neuanlage von befestigten Holzlagerplätzen und Forstwirtschaftswegen oder deren Überführung in eine höhere Ausbaustufe ist nur mit Zustimmung der unteren Forstbehörde und der unteren Landschaftsbehörde auf Antrag möglich. Dies betrifft nicht das Anlegen von Holzlagerplätzen im Falle von forstlichen Kalamitäten.

Das Anlegen von landwirtschaftlichen Wegen ist nur mit Zustimmung der unteren Landschaftsbehörde auf Antrag möglich.

5. oberirdische oder unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeleitungen und -einrichtungen zu errichten oder zu verändern;

Unberührt bleiben:

die Hauswasserver- und -entsorgung sowie die Versorgung von Vieh- und Wildtränken; die Errichtung und Unterhaltung von Fernmeldeleitungen und Ver- und Entsorgungsleitungen im vorhandenen Straßenkörper, soweit keine Bäume geschädigt werden.

6. Aufschüttungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die vorhandenen morphologischen Gegebenheiten wie Böschungen, Senken, Täler, Terrassenkanten usw. zu beseitigen oder zu verändern;

7. landschaftsfremde Stoffe, Gegenstände oder Baumaterialien einzubringen, zu lagern oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen;

8. Abfälle und Altmaterialien wegzuworfen oder zu lagern oder das Gelände auf andere Weise zu verunreinigen sowie Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen; Schlagabraum und Reisig in schutzwürdigen Kleinstandorten wie z.B. Kleingewässern, Bachtälern, feuchten Senken, Flutrinnen etc. abzulagern;

9. Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt oder Wasserchemismus des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen;

Hinweis:

z. B. durch Drainagen oder Gräben; Wiedervernässungen sind nur im Rahmen von Entwicklungsmaßnahmen erlaubt. Bestehende Drain- und Grabensysteme können unterhalten bzw. ersetzt werden, vgl. Abschnitt D, Nr. 9 – nicht betroffene Tätigkeiten.

10. fließende oder stehende Gewässer einschließlich Teichanlagen – unbeschadet wasserrechtlicher Bestimmungen – zu beseitigen, zu verfüllen und zu verändern (dies gilt auch für Neuanlagen), oder deren Ufer herzustellen, zu beseitigen, oder ihre Gestalt, einschließlich des Gewässerbettes, zu verändern;

2.1 Naturschutzgebiete

11. das Naturschutzgebiet außerhalb der befestigten Wege und gekennzeichneten Wanderwege zu betreten und zu befahren;

Unberührt bleiben:

a.) ordnungsgemäße Ausübung der Jagd

b.) die Durchführung behördlicher Überwachungsaufgaben und Unterhaltungsmaßnahmen

12. Hunde unangeleint laufen zu lassen und Hundesportübungen, -ausbildungen und -prüfungen durchzuführen;
13. außerhalb von Straßen und Wegen und der gekennzeichneten Reitwege zu reiten;
14. Modellsport zu betreiben, Modelle fahren oder fliegen zu lassen sowie Leichtflugzeuge zu betreiben;
15. im Rahmen der Erholungs- und Freizeitnutzung zu lagern, zu grillen und Feuer zu machen;
16. Gewässer zu befahren, in ihnen zu baden sowie Bootsstege oder sonstige Einrichtungen für den Wassersport und die fischereiliche Nutzung zu errichten oder jegliche andere den Schutzzweck beeinträchtigende Freizeitnutzung auszuüben;
17. an Kleingewässern zu angeln, diese mit Fischen zu besetzen, Fische oder Vögel zu füttern;
18. Bäume, Sträucher oder sonstige wild lebende Pflanzen sowie Pilze ganz oder in Teilen zu entnehmen, zu beschädigen, aus- oder abzureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beeinträchtigen; als Beschädigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerks (z.B. durch Pflügen) oder der Rinde und jede Handlung, die geeignet ist, das Wachstum und die Entwicklung zu beeinträchtigen;

Unberührt bleiben:

notwendige Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht.

19. wild lebende Tiere zu füttern, ihnen nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten; Puppen, Larven, Eier und sonstige Entwicklungsformen sowie Nester oder sonstige Nist-, Brut-, Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Tiere der Natur zu entnehmen, sie zu beschädigen oder zu zerstören sowie diese Tiere durch Lärmen, Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören;

Unberührt bleibt:

die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd.

20. Tiere, Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Pflanzenteile einzubringen, anzusiedeln bzw. auszusetzen;

Hinweis:

Dieses gilt auch für das Ausbringen jagdbarer Tiere. Fischbesatz richtet sich nach § 3 Abs. 2 Landesfischereigesetz (LFischG) vom 22.06.1994 (GV.NRW S. 516/864) in der derzeit geltenden Fassung.

21. Grünland umzubrechen oder umzuwandeln;

Erläuterung:

Pflegeumbrüche können unter Beachtung des Schutzzwecks durchgeführt werden, wenn sie spätestens vier Wochen vor Beginn der unteren Landschaftsbehörde angezeigt worden sind und die untere Landschaftsbehörde nicht innerhalb dieser Frist Bedenken erhoben hat. Biotop nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 62 LG NRW dürfen weder umgewandelt, umgebrochen oder nachgesät werden.

Begriffsbestimmung:

2.1 Naturschutzgebiete

Umwandlung ist eine auf Dauer angelegte Veränderung von Grünland oder Brachflächen in Acker oder eine andere Nutzungsart.

Pflegeumbruch ist eine im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft vorübergehende mechanische Veränderung von Grünland und die sofortige Wiederherstellung der Fläche als Dauergrünland nach dem Umbruch.

22. in Waldflächen Pflanzenschutzmittel (einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel) anzuwenden oder Düngemittel (mit Ausnahme der Bodenschutzkalkung in der Zeit vom 1. September bis Ende Februar eines jeden Jahres) auszubringen sowie die chemische Behandlung von Holz oder anderen Produkten im Schutzgebiet vorzunehmen;
23. Silage- und Futtermieten außerhalb von Ackerflächen anzulegen. Heu- und Silageballen langfristig über den Winter zu lagern. Von Gewässern ist ein Abstand von mindestens 10 m einzuhalten; Düngemittel (einschließlich Gülle) oder Klärschlamm auf Uferrandstreifen von Fließ- und Stillgewässern aufzubringen oder zu lagern;
die jeweils einzuhaltenden Abstände bei der Ausbringung richten sich nach den Vorgaben der Verordnung über die Grundsätze der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung) vom 26.01.1996 (BGBl. I S. 118) in der derzeit geltenden Fassung.
24. Erstaufforstungen einschließlich der Anlage von Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen vorzunehmen;

Ausnahme:

Mit Zustimmung der unteren Landschaftsbehörde können Erstaufforstungen, die im Sinne des Schutzzweckes eine Biotopverbesserungsmaßnahme darstellen, vorgenommen werden.

25. Wald in eine andere Nutzungsart sowie Laubwald in Nadelwald umzuwandeln;
26. Wildfütterungsanlagen, Wildäcker und Wildfütterungsplätze ohne vorherige Abstimmung mit der unteren Forstbehörde und der unteren Landschaftsbehörde neu anzulegen sowie Wildäcker mit stickstoffhaltigen Düngern oder mit Bioziden zu behandeln;
27. eine Endnutzung in Form eines Kahlhiebes;

Begriffsbestimmung:

Kahlhiebe im Sinne dieses Verbotes sind alle innerhalb von drei Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzes und Einschläge, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken. Ausgenommen hiervon sind notwendige Maßnahmen zur Förderung der Eichenverjüngung oder sonstige Biotopverbesserungsmaßnahmen. Zudem ausgenommen sind Kahlhiebe in zusammenhängenden Pappel- und Nadelholzbeständen (entsprechend § 10 Abs. 2 LFoG NRW in der jeweils geltenden Fassung).

28. Bäume mit Horsten, Höhlenbäume oder stehendes Totholz zu fällen oder auf andere Weise zu entfernen.

Unberührt bleiben:

Maßnahmen der Verkehrssicherung.

C Gebote

1. Für alle Naturschutzgebiete ist ein Pflege- und Entwicklungsplan (Biotopmanagementplan) aufzustellen und zu realisieren, der mit dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) abzustimmen ist. Eine Abstimmung ist mit dem Eigentümer und im

2.1 Naturschutzgebiete

Bedarfsfall mit der unteren Forstbehörde, der unteren Wasserbehörde, der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen usw. erforderlich;

Erläuterung:

Da Naturschutzgebiete in der Regel zum Schutz seltener und sensibler Lebensräume für häufig bereits gefährdete Tier- und Pflanzenarten ausgewiesen werden, bedürfen auch alle Maßnahmen im Sinne des § 26 LG NRW einer besonderen Abwägung. Diese Abwägung kann nur mit Hilfe eines genauen und aktuellen Kenntnisstandes der ökologischen Standortbedingungen in den Naturschutzgebieten erfolgen. Dieser Kenntnisstand wird i. d. R. durch die umfassende Bestandserfassung auf der Planungsebene eines Pflege- und Entwicklungsplanes erreicht, daher wurde auf die Festsetzung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Sinne des § 26 LG NRW weitgehend verzichtet.

2. Hecken, Gehölzstreifen, Kopfbäume und Obstwiesen sind in bisheriger Art und im bisherigen Umfang zu pflegen und zu unterhalten;
3. die Unterhaltung der Gewässer ist in naturnaher Art und Weise entsprechend den Zielen des Wasserhaushaltsgesetzes, § 39 ff WHG, durchzuführen;

Erläuterung:

Bei Unterhaltungsmaßnahmen an Fließgewässern sollte die untere Landschaftsbehörde frühzeitig unterrichtet und angehört werden. Die Einzelheiten richten sich nach den Vorschriften gemäß § 39 ff WHG, den Vorgaben des Landeswassergesetzes sowie der Richtlinie für naturnahe Unterhaltung und naturnahen Ausbau der Fließgewässer in NRW.

4. Bei Wiederaufforstung von Laubwaldflächen sind nur heimische und standortgerechte Laubbaumarten zu verwenden.

D Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten bleiben, soweit im Einzelfall nicht anders bestimmt oder es dem Schutzzweck nicht widerspricht:

1. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis und die ordnungsgemäße Ausübung der Imkerei in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang bzw. nach Maßgabe der Pachtverträge. Die Verbote 2.1 B Nr. 1., 4., 5., 6., 9., 10., 21., 23, 24. und 28. gelten jedoch uneingeschränkt;
2. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Maßnahmen des Jagdschutzes gem. § 23 BJG i.V.m. § 25 LJG NRW sowie der ordnungsgemäßen Ausübung der Fischerei. Die Verbote B Nr. 1, 16, 20, 25 gelten jedoch uneingeschränkt. Das Errichten, Unterhalten und gegebenenfalls Beseitigen von Einrichtungen für die Ansitzjagd ist zulässig; diese sollten klein, möglichst unauffällig und dem Landschaftsbild angepasst sein. Geschlossene Jagdkanzeln dürfen nur neu errichtet werden, soweit pro angefangene 75 ha bejagbare Fläche des jeweiligen Jagdrevieres innerhalb des Schutzgebietes nicht mehr als eine geschlossene Jagdkanzel vorhanden ist und diese mit einem Kanzelboden von max. 1,20 m x 1,50 m aus bodenständigem Material außerhalb der offenen Flur (im Wald, am Waldrand, in gleichhohen Hecken oder Gehölzstreifen) errichtet wird;
3. die Unterhaltung von privaten Wirtschaftswegen, öffentlichen Verkehrswegen sowie Maßnahmen zur Sicherung des Bahn- und Straßenverkehrs;
4. Schutz-, Pflege-, Sicherungs- und sonstige Maßnahmen, die von der unteren Landschaftsbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr selbst durchgeführt werden;

2.1 Naturschutzgebiete

5. wissenschaftliche Untersuchungen, soweit sie von der unteren Landschaftsbehörde genehmigt sind;
6. alle vor Inkrafttreten des Landschaftsplanes sonstigen bisher nicht erwähnten rechtmäßigen bzw. genehmigten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
7. gesetzlich vorgeschriebene Maßnahmen, die z.B. zur Unterhaltung oder Instandsetzung bestehender Leitungsnetze notwendig sind. Diese Maßnahmen sind der unteren Landschaftsbehörde vor Beginn anzuzeigen. Die Sonderbefugnisse nach dem Telekommunikationsgesetz sind zu beachten;
8. das Betreten und Befahren des Naturschutzgebietes durch Eigentümer und Nutzungsberechtigte sowie zur Durchführung behördlicher Überwachungsmaßnahmen;
9. die Unterhaltung bzw. der Ersatz bestehender Drain- und Grabensysteme.

E Befreiungen

1. Die untere Landschaftsbehörde kann auf Antrag nach § 67 BNatSchG i.V.m. § 69 Abs. 1 LG NRW Befreiung erteilen, wenn:
 - a.) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
 - b.) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

§ 15 BNatSchG i.V.m. § 4a LG NRW gilt entsprechend.

Der Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Kreises oder ein von ihr beauftragter Ausschuss über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuss den Widerspruch für berechtigt, muss die untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der höheren Landschaftsbehörde erteilt werden.

2. Mit Erteilung der Befreiung können Nebenbestimmungen zur Sicherung des Naturschutzes verbunden werden.
3. Bei der Erteilung von Befreiungen ist die Zulässigkeit im Sinne des § 30 Abs. 3 BNatSchG zu prüfen.

F Ordnungswidrigkeiten und Geldbußen

Ordnungswidrig handelt nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG NRW, wer vorsätzlich oder fahrlässig den in diesem Landschaftsplan unter Nr. 2.1 Buchst. B und C aufgeführten Ver- und Geboten für Naturschutzgebiete zuwider handelt. Diese Ordnungswidrigkeiten könne nach § 71 Abs. 1 LG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Gemäß § 71 Abs. 3 LG NRW wird § 70 LG NRW nicht angewendet, wenn die Tat nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist. Von dieser Regelung ausgenommen sind die in den Bußgeldvorschriften geregelten Fälle der einfachen Sachbeschädigung; ihre Ahndung nach § 303 des Strafgesetzbuches (StGB) ist ausgeschlossen.

2.1 Naturschutzgebiete

Unabhängig davon wird gemäß § 329 Abs. 3 StGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21.1.2013 (BGBl. I S. 95), mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer innerhalb eines Naturschutzgebietes

1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt;
2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt;
3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt;
4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert;
5. Wald rodet;
6. Tiere einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art tötet, fängt, diesen nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt;
7. Pflanzen einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art beschädigt oder entfernt oder
8. ein Gebäude errichtet und dadurch den jeweiligen Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt.

Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe (§ 329 Abs. 5 Nr. 2 StGB).

2.2 Landschaftsschutzgebiete

2.2 Landschaftsschutzgebiete

§ 26 Abs. 1 BNatSchG sieht die Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten vor, soweit dies

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
- wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung

erforderlich ist.

Die räumliche Abgrenzung der Landschaftsschutzgebiete erfolgt auf der Basis der rahmensetzenden Regionalplanung (Bereiche zum Schutz der Landschaft, Erholungsbereiche), der Entwicklungsziele für die Landschaft und der vorhandenen Grundlagendaten (Biotopkataster etc.).

Die Abgrenzung der jeweiligen Landschaftsschutzgebiete erfolgt überwiegend anhand erkennbarer räumlicher Strukturen in der freien Landschaft.

Die Lage und die Kennzeichnung von Landschaftsschutzgebieten sowie die von diesen Festsetzungen betroffenen Grundstücke sind aus der Festsetzungskarte zu entnehmen.

Ist aus der Festsetzungskarte nicht hinreichend genau ersichtlich, ob ein Grundstück oder ein Grundstücksteil von einer Schutzausweisung betroffen ist, so gilt die ungenau ersichtliche, umstrittene, unklare Fläche - nicht das gesamte Grundstück - als von der Schutzmaßnahme nicht betroffen.

Klassifizierte Straßen und ihre Straßenkörper sowie Bahnstrecken und deren Bahnkörper sind von den Schutzfestsetzungen ausgenommen.

Windenergie und Landschaftsschutz

Das in den Landschaftsschutzgebieten regelmäßig bestehende Bauverbot schließt auch die nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB für den Außenbereich privilegierte Errichtung von Anlagen zur Nutzung der Windenergie mit ein.

Bei der Abgrenzung der jeweiligen Landschaftsschutzgebiete wurden die Windeignungsbereiche des geltenden Regionalplans sowie die in den Flächennutzungsplänen (FNP) dargestellten Bereiche für die Windenergienutzung berücksichtigt.

Bei nachlaufenden Bauleitplanverfahren zur Steuerung der Windkraft innerhalb des Geltungsbereiches eines Landschaftsplans können die Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans außer Kraft gesetzt werden, wenn der Träger der Landschaftsplanung der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines FNP im Beteiligungsverfahren nicht widerspricht (§ 29 Abs. 4 LG NRW).

2.2 Landschaftsschutzgebiete

Mit dem Verfahren des § 29 Abs. 4 LG NRW besteht die Möglichkeit, die von den Städten und Gemeinden betriebene Fortschreibung der Flächennutzungsplanung in den Landschaftsplan einzubinden.

Im Beteiligungsverfahren lässt sich der Träger der Landschaftsplanung insbesondere von folgenden Aspekten leiten:

Liegt eine

- erhebliche Beeinträchtigung von Bereichen mit einer hohen Bedeutung für das Landschaftsbild (z.B. natürliche Sichtachsen, Verlust der gestalterischen Dominanz von landschaftsbildprägenden Elementen) vor?
- erhebliche Beeinträchtigung faunistisch bedeutsamer Bereiche / Artenschutzkonflikte vor?
- erhebliche Beeinträchtigung bedeutsamer Bereiche für die Erholung vor?.
- Überprägung kulturlandschaftlich bedeutsamer Gebiete oder Objekte vor?

Allgemeine Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete

A Schutzzweck

Der Schutzzweck gemäß § 26 BNatSchG wird für jedes Landschaftsschutzgebiet gesondert festgesetzt.

B Verbote

In einem Landschaftsschutzgebiet sind unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 BNatSchG und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Insbesondere ist es verboten

1. bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern - auch wenn sie keiner Planfeststellung, Genehmigung oder Anzeige bedürfen - sowie die Außenseite bestehender baulicher Anlagen zu ändern. Bauliche Anlagen im Sinne dieser Satzung sind die in der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (in der jeweils geltenden Fassung) definierten Anlagen sowie Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen, Verkehrsanlagen, Wege und Plätze;

Unberührt bleiben:

Das Anlegen von Holzlagerplätzen im Falle forstlicher Kalamitäten sowie bauliche Anlagen zur Emissionsminderung und Abluftführung.

2. Verkaufsbuden, -stände oder -wagen, Zelte, Wohnwagen, -mobile, -container oder ähnliche dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen und Einrichtungen aufzustellen;

Unberührt bleibt:

Das Errichten von Verkaufsbuden für den saisonalen Verkauf von Ernteprodukten („Ab-Feld-Verkauf“).

3. Werbeanlagen und Warenautomaten zu errichten oder anzubringen;

Unberührt bleiben:

Die Hinweise auf die Schutzausweisung, Orts- und Verkehrshinweise, amtliche Verkehrszeichen, Warntafeln, Werbeschilder sowie Warenautomaten direktvermarktender landwirtschaftlicher

2.2 Landschaftsschutzgebiete

Betriebe, sofern sie nach Standort und Gestaltung an das Landschaftsbild angepasst sind und auf technische Hilfsmittel (z. B. Beleuchtung) verzichtet wird.

4. Leitungen aller Art zu verlegen, zu errichten oder zu ändern;

Unberührt bleiben:

Hausver- und Entsorgungsleitungen, Leitungen zur Versorgung von Vieh- und Wildtränken und das Verlegen und die Unterhaltung von Leitungen im Baukörper von Straßen und befestigten Wegen, soweit dabei angrenzende Bäume, Hecken oder andere wertvolle Vegetationsstrukturen nicht erheblich beschädigt werden.

5. auf Flächen außerhalb der befestigten Straßen und Wege, außerhalb der Hofräume sowie der eingerichteten Park- und Stellplätze ein Kraftfahrzeug, zu fahren oder abzustellen;

Unberührt bleiben:

Das Fahren oder Abstellen land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge

6. Motorsportveranstaltungen durchzuführen sowie Motorflugmodelle zu betreiben;
7. landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Abfallstoffe und Altmaterial, die das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt gefährden oder beeinträchtigen, zu lagern, abzulagern, abzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen;

Unberührt bleiben:

Zugelassene Recyclingstoffe im land- und forstwirtschaftlichen Wegebau

8. die Oberflächengestalt zu verändern; es ist insbesondere verboten:

- Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen und Sprengungen vorzunehmen;
- Böschungen, Senken, Täler und Terrassenkanten zu beseitigen oder zu verändern;

Unberührt bleiben:

Abgrabungen geringen Umfanges für den Eigenbedarf eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes.

9. im Niederungsbereich der Fließgewässer oder in Kerbtälern Fischteiche anzulegen;
10. fließende oder stehende Gewässer, einschließlich Teichanlagen – unbeschadet wasserrechtlicher Bestimmungen - zu beseitigen, zu verfüllen und zu verändern, offene Viehtränken an fließenden Gewässern anzulegen oder dem Vieh Zugang zum fließenden Gewässer zu ermöglichen;

Unberührt bleibt:

Die Beweidung der Uferbereiche stehender Gewässer in Absprache mit der unteren Landschaftsbehörde.

11. Kleingewässer und Grundstücke, auf denen diese liegen, zu Erholungszwecken (einschließlich Angeln) zu nutzen, sowie Fische und Vögel an oder in den Kleingewässern anzufüttern;

Unberührt bleibt:

Die private Eigennutzung zu Angelzwecken.

Begriffsbestimmung:

Kleingewässer im Sinne dieser Satzung: Gewässer ohne Anschluss an ein Fließgewässer, die kleiner als etwa 800 m² sind. Darunter fallen z.B.: Tümpel, Weiher, Teiche, Altwässer und Sölle.

12. den Grundwasserstand zu verändern;

2.2 Landschaftsschutzgebiete

Erläuterung:

z.B. durch Erstanlage von Gräben und Drainagen. Die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) bzw. des Landeswassergesetzes (LWG) bleiben unberührt.

Unberührt bleiben:

Der Bau und die Nutzung von Hausbrunnen sowie die Unterhaltung und Erneuerung bestehender Drain- und Grabensysteme

13. Grünland auf erosionsgefährdeten Hängen, in Überschwemmungsgebieten, auf Standorten mit hohen Grundwasserständen sowie auf Moorstandorten umzubrechen oder umzuwandeln (§ 5 BNatSchG),

Erläuterung:

Die untere Landschaftsbehörde kann auf Antrag eine Ausnahme von dem Verbot des Pflegeumbruchs erteilen, wenn es sich nicht um eine vegetationskundlich bedeutsame Grünlandfläche (z.B. Glatthafer- oder Sumpfdotterblumenwiese) handelt und der Pflegeumbruch in der Zeit vom 01.07. bis 30.09. durchgeführt wird. Der Antrag ist vier Wochen vor Beginn des Umbruchs bei der unteren Landschaftsbehörde zu stellen. Innerhalb dieser Frist ist über den Antrag zu entscheiden.

Biotop nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 62 LG NRW dürfen weder umgewandelt, umgebrochen oder nachgesät werden.

Begriffsbestimmung:

Umwandlung ist eine auf Dauer angelegte Veränderung von Grünland in Acker oder eine andere Nutzungsart.

Pflegeumbruch ist eine im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft vorübergehende mechanische Veränderung von Grünland und die sofortige Wiederherstellung der Fläche als Dauergrünland nach dem Umbruch.

14. Wald, Hecken, Feld- oder Ufergehölze, Einzelbäume oder Baumreihen, Sträucher sowie Röhricht- und Schilfbestände mutwillig (auch teilweise) zu beseitigen, zu beschädigen oder auf andere Weise in ihrem Bestand oder Wachstum zu beeinträchtigen. Als Beschädigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerkes;
15. wild lebende Pflanzen missbräuchlich zu entnehmen, ihre Bestände zu verwüsten oder ohne vernünftigen Grund niederzuschlagen;
16. wild lebenden Tieren mutwillig nachzustellen, sie zu stören, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder zu beunruhigen oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstigen Entwicklungsformen zu sammeln oder zu beschädigen.

C Gebote

1. Hecken, Gehölzstreifen und Obstwiesen sind in bisheriger Art und im bisherigen Umfang zu pflegen und zu unterhalten;
2. die Unterhaltung der Gewässer ist in naturnaher Art und Weise entsprechend den Zielen des § 39 Wasserhaushaltsgesetzes durchzuführen.

Erläuterung:

Bei Unterhaltungsmaßnahmen an den Fließgewässern sollte die untere Landschaftsbehörde frühzeitig unterrichtet und angehört werden. Die Einzelheiten richten sich nach den Vorschriften gemäß § 39 Wasserhaushaltsgesetz, den Vorgaben des Landeswassergesetzes sowie der Richtlinie für naturnahe Unterhaltung und naturnahen Ausbau der Fließgewässer in NRW.

2.2 Landschaftsschutzgebiete

D Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten bleiben, soweit es im Einzelfall nicht anders bestimmt ist und dem Schutzzweck nicht widerspricht:

1. Schutz-, Pflege-, Sicherungs-, Entwicklungs- und sonstige Maßnahmen, die von der unteren Landschaftsbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr selbst durchgeführt werden;
2. die Errichtung oder Änderung von nicht genehmigungspflichtigen, einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienenden baulichen Anlagen, von nach Art und Größe ortsüblichen Weide-, Forstkultur-, Baumschulquartier- und Freikulturzäunen oder von Feuerwachtürmen;
3. Pflegemaßnahmen oder die bestimmungsgemäße Nutzung von Bäumen, Sträuchern sowie – unter der Voraussetzung, dass der Nutzer den Bestand als Ganzes erhält – von Hecken, Feld- und Ufergehölzen;
4. die zur Unterhaltung der Gewässer notwendigen Maßnahmen sowie Maßnahmen, die von der unteren Wasserbehörde genehmigt wurden;
5. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis und die ordnungsgemäße Ausübung der Imkerei in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang bzw. nach Maßgabe der Pachtverträge. Die Verbote 2.2 B Nrn. 7., 8., 10., 12. und 13. gelten jedoch uneingeschränkt;
6. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei einschließlich des Errichtens von Einrichtungen für die Ansitzjagd. Diese Einrichtungen sind klein und möglichst unauffällig auszubilden und dem Landschaftsbild anzupassen. Geschlossene Jagdkanzeln dürfen nur neu errichtet werden, soweit pro angefangene 75 ha bejagbare Fläche des jeweiligen Jagdrevieres innerhalb des Schutzgebietes nicht mehr als eine geschlossene Jagdkanzel vorhanden ist und diese mit einem Kanzelboden von max. 1,20 m x 1,50 m aus bodenständigem Material außerhalb der offenen Flur (im Wald, am Waldrand, in gleichhohen Hecken oder Gehölzstreifen) errichtet wird;
7. die Unterhaltung von privaten Wegen, öffentlichen Verkehrswegen sowie Maßnahmen zur Sicherung des Bahn- und Straßenverkehrs;
8. alle anderen ordnungsgemäßen bzw. genehmigten Nutzungen;

Erläuterung:

Hierzu zählen auch ortsübliche Brauchtumsveranstaltungen.

9. Vorhaben, die nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB privilegiert sind;
10. Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB sowie die nach § 35 Abs. 2 i.V.m. § 35 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 1 bis 5 BauGB zu genehmigenden Bauvorhaben;
11. ebenfalls nicht betroffen von dem Bauverbot sind Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie gem. § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB inklusive der dafür notwendigen Leitungen (Infrastrukturmaßnahmen);
12. gesetzlich vorgeschriebene Maßnahmen, die z.B. zur Unterhaltung oder Instandsetzung bestehender Leitungsnetze notwendig sind. Diese Maßnahmen sind der unteren Landschaftsbehörde vor Beginn anzuzeigen. Die Sonderbefugnisse nach dem Telekommunikationsgesetz sind zu beachten;
13. das Reiten und Führen von Pferden außerhalb von Straßen und Wegen in Landschaftsschutzgebieten durch Grundeigentümer, Erbbauberechtigte und Nießbraucher. Entsprechendes gilt für das Reiten und Führen von Pferden außerhalb von Straßen und Wegen

2.2 Landschaftsschutzgebiete

mit Erlaubnis der Grundeigentümer, Erbbauberechtigten oder Nießbraucher. Der Schutzzweck des jeweiligen Landschaftsschutzgebietes ist hierbei zu beachten.

E Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen

Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen werden entsprechend dem Schutzzweck und dem Entwicklungsziel für die Landschaft unter 5.1 und 5.2 festgesetzt.

F Ausnahmen

1. Die untere Landschaftsbehörde kann in den nachfolgend genannten Fällen auf Antrag eine Ausnahme von den Verboten der Festsetzung 2.2 B Nr. 1 erteilen, wenn das Vorhaben nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst wird und der jeweilige Schutzzweck nicht entgegensteht:
 - a.) für Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 4 und Abs. 4 Nr. 6 BauGB;
 - b.) für die Neuanlage von befestigten Holzlagerplätzen und Forstwirtschaftswegen oder deren Überführung in eine höhere Ausbaustufe und das Anlegen von landwirtschaftlichen Wegen;
 - c.) von den Verboten der Festsetzung 2.2 B Nr. 2 und 3; hierzu ist eine Stellungnahme bzw. Genehmigung der zuständigen Bauaufsichtsbehörde erforderlich;
 - d.) von den Verboten der Festsetzungen 2.2 B Nr. 4, 8 und 9 und des Gebotes der Festsetzung 2.2 C. Dies gilt auch für die Erstanlage von Drainagen, wenn sie der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung dienen; hierzu ist eine Stellungnahme der Landwirtschaftskammer erforderlich.
2. Mit Erteilung der Ausnahme können Nebenbestimmungen zur Sicherung der Belange des Landschaftsschutzes verbunden werden;
3. Bei der Erteilung von Ausnahmen ist die Zulässigkeit im Sinne von § 30 Abs. 3 BNatSchG zu prüfen.

G Befreiungen

Die untere Landschaftsbehörde kann auf Antrag nach § 67 BNatSchG i.V.m. § 69 Abs. 1 LG NRW Befreiung erteilen.

H Ordnungswidrigkeiten und Geldbußen

Ordnungswidrig handelt nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG NRW, wer vorsätzlich oder fahrlässig den in diesem Landschaftsplan unter Nr. 2.2 Buchst. B und C aufgeführten Ver- und Geboten für Landschaftsschutzgebiete zuwider handelt. Diese Ordnungswidrigkeiten können nach § 71 Abs. 1 LG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

2.3 Naturdenkmäler

Die Schutzausweisungen sind nach Maßgabe der vorhandenen Unterschutzstellungen des Kreises Coesfeld sowie der Bestandsaufnahme und Bewertung der prägenden Landschaftsteile und der gliedernden und belebenden Landschaftselemente getroffen worden.

Entsprechend § 28 BNatSchG werden Naturdenkmäler als Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechende Flächen festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz

- a) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
- b) wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit

erforderlich ist.

Nach der Festsetzung als Naturdenkmal geht die Verkehrssicherungspflicht für die Naturdenkmäler auf den Kreis Coesfeld über.

Allgemeine Festsetzungen für alle Naturdenkmäler

A Schutzzweck

Es gilt für alle Naturdenkmäler, wenn nicht im Einzelfall anders festgesetzt:

- Erhaltung von besonders wertvollen, alten Einzelbäumen und Baumgruppen, die aufgrund ihrer arttypischen Erscheinung und Schönheit für das Landschaftsbild von hervorragender Bedeutung sind.

Bei den als Naturdenkmal ausgewiesenen Bäumen ist auch der Wurzelbereich und die Fläche unter der Baumkrone (Traufbereich) sowie ein 2 m breiter Streifen rund um den Traufbereich unter Schutz gestellt. Der Traufbereich, der Wurzelbereich und der 2 m breite Streifen bilden zusammen den jeweiligen Schutzbereich.

B Verbote

Nach § 28 BNatSchG Abs. 2 sind, soweit 2.3 D nicht etwas anderes bestimmt, die Beseitigung eines Naturdenkmaels sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmales führen können, verboten.

Inbesondere ist es verboten:

1. das Naturdenkmal zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in seinem Wachstum oder Erscheinungsbild zu beeinträchtigen; dazu gehören auch das Beschädigen des Wurzelwerkes oder der Rinde;
2. das Aufasten sowie das Auslichten von Bäumen und Sträuchern;
3. im Schutzbereich des Naturdenkmales den Boden zu verdichten oder zu versiegeln;

2.3 Naturdenkmäler

4. das Naturdenkmal durch künstliche Veränderung des Grundwasserflurabstandes zu schädigen;
5. Abfallstoffe, Abwässer, Salze, Säuren, Laugen, Farben, landschaftsfremde Gegenstände, Baumaterialien, Geräte oder Maschinen, Schutt, Altmaterial und Chemikalien im Schutzbereich der Naturdenkmäler zu lagern, anzuschütten oder auszugießen oder Gärfuttermieten anzulegen;
6. im Wurzel-, Stamm- oder Kronenbereich Pflanzenschutz-/Schädlingsbekämpfungs- und Düngemittel auszubringen;
7. im Schutzbereich Abgrabungen, Ausschachtungen (z. B. durch das Ausheben von Gräben), Aufschüttungen, Verfüllungen oder andere die Bodengestalt verändernde Maßnahmen vorzunehmen, Wälle, Senken oder andere Bestandteile des Bodenreliefs, die zu dem Naturdenkmal gehören, zu beseitigen oder zu beschädigen;
8. Leitungen aller Art innerhalb des Schutzbereiches zu verlegen, zu errichten, zu verändern oder an dem Naturdenkmal zu befestigen;
9. Gegenstände oder Werbeanlagen anzubringen;
10. Ansitzleitern, Hochsitze oder andere jagdlichen Einrichtungen zu errichten;
11. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, - auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen- im Schutzbereich zu errichten oder zu ändern;
12. im Schutzbereich Zelte zu errichten, Wohnwagen oder Wohnmobile abzustellen, Abstellplätze für Kraftfahrzeuge neu zu erstellen;
13. Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten im Schutzbereich aufzustellen;
14. im Schutzbereich Feuer zu machen oder Materialien abzubrennen;
15. die derzeitige Nutzung des Schutzbereiches ohne Genehmigung der unteren Landschaftsbehörde zu verändern.

C Gebote

1. Alle Handlungen, die zur Erhaltung und Sicherung des Naturdenkmales notwendig sind, sind vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstückes, auf dem es sich befindet, zu dulden und zu ermöglichen (§ 65 BNatSchG);
2. Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Grundstückes auf dem sich das Naturdenkmal befindet, hat Schäden an diesem und Gefahren, die von ihm ausgehen oder auf ihn einwirken, unverzüglich der unteren Landschaftsbehörde zu melden;
3. Die Naturdenkmale sind von der unteren Landschaftsbehörde zu pflegen und zu unterhalten.

D Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten bleiben, soweit im Einzelfall nicht anders bestimmt oder es dem Schutzzweck nicht widerspricht:

1. alle von der unteren Landschaftsbehörde genehmigten Maßnahmen, die der Pflege und Unterhaltung des Naturdenkmales sowie der Verkehrssicherheit dienen, auch wenn sie den o.g. Festsetzungen widersprechen;
2. wissenschaftliche Untersuchungen, soweit sie von der unteren Landschaftsbehörde genehmigt sind;
3. die ordnungsgemäße Nutzung der angrenzenden Flächen.

2.3 Naturdenkmäler

E Ausnahmen und Befreiungen

1. Die untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme von den Verboten unter 2.3 B für Maßnahmen, die den Schutzzweck nicht beeinträchtigen;
2. die untere Landschaftsbehörde kann auf Antrag nach § 67 BNatSchG i. V. m. § 69 Abs. 1 LG Befreiung erteilen, wenn
 - a) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art notwendig ist oder
 - b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

§ 4a LG NRW gilt entsprechend. Der Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Kreises oder ein von ihr beauftragter Ausschuss über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuss den Widerspruch für berechtigt, muss die untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der höheren Landschaftsbehörde erteilt werden.

3. mit Erteilung der Befreiung können Nebenbestimmungen zur Sicherung der Belange des Naturschutzes verbunden werden,
4. bei der Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen ist die Zulässigkeit im Sinne des § 30 Abs. 3 BNatSchG zu prüfen.

F Ordnungswidrigkeiten und Geldbußen

Ordnungswidrig handelt nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG NRW, wer vorsätzlich oder fahrlässig den in diesem Landschaftsplan unter Nr. 2.3 Buchst. B und C aufgeführten Ver- und Geboten für Naturdenkmäler zuwider handelt.

Diese Ordnungswidrigkeiten können nach § 71 Abs. 1 LG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile

2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile

Nach § 29 BNatSchG werden als geschützte Landschaftsbestandteile Teile von Natur und Landschaft festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz

- a. zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- b. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes,
- c. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder
- d. wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten erforderlich ist.

Die Ausweisung der geschützten Landschaftsbestandteile wurde unter Einbeziehung von Informationen aus dem Biotopkataster vorgenommen.

Die textliche Festsetzung umfasst den Schutzgegenstand, die Erläuterung der ökologischen Bedeutung, den Schutzzweck, Gebote, Verbote sowie Hinweise auf Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.

Nach § 47 LG NRW sind die mit öffentlichen Mitteln geförderten Anpflanzungen (z.B. im Rahmen der Flurbereinigungsverfahren) außerhalb des Waldes und im baulichen Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts sowie die Wallhecken, Alleen und Streuobstwiesen gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile. Dies gilt nicht für Begleitgrün von Verkehrsanlagen. Einer besonderen Ausweisung gem. §§ 23, 26, 28, 29 BNatSchG bedarf es nicht. Die gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteile dürfen nicht beschädigt oder beseitigt werden. Insbesondere ist es verboten, sie zu roden, abzubrennen oder mit chemischen Mitteln zu zerstören. Pflegemaßnahmen und die bestimmungsgemäße Nutzung der Anpflanzung werden hierdurch nicht berührt.

Allgemeine Festsetzungen für alle geschützten Landschaftsbestandteile

A Schutzzweck

Es gilt für alle geschützten Landschaftsbestandteile, wenn nicht im Einzelfall anders festgesetzt:

- 1) Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Landschaftsbestandteilen zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- 2) Schutz und Entwicklung von Kleinbiotopen im Hinblick auf die Erhaltung eines Biotopverbundsystems,
- 3) Erhaltung von Landschaftselementen zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes,
- 4) wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
- 5) zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

B Verbote

2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile

Nach § 29 BNatSchG sind bei geschützten Landschaftsbestandteilen alle Handlungen verboten, die zur Beseitigung, Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung führen können.

Insbesondere ist es verboten:

1. den geschützten Landschaftsbestandteil zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder auf andere Weise in seinem Wachstum oder Erscheinungsbild zu beeinträchtigen;
2. den Boden im Kronen- bzw. Traufbereich des geschützten Landschaftsbestandteiles zu befestigen oder zu verdichten;

Unberührt bleiben:

der ordnungsgemäße Wegebau; die Unterhaltung bestehender Wege.

3. den Grundwasserspiegel im Bereich des geschützten Landschaftsbestandteiles zu verändern;

Hinweis:

z.B. durch Neuanlage von Gräben und Drainagen. Die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) bleiben unberührt.

4. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder Sprengungen sowie sonstige Veränderungen des Bodenreliefs vorzunehmen;
5. oberirdische oder unterirdische Versorgungs- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeleitungen und -einrichtungen zu verlegen oder zu verändern, ausgenommen Hauswasserver- und -entsorgung;

Unberührt bleiben:

Leitungsverlegungen in vorhandenen Leitungstrassen, die Hauswasserver- und -entsorgung sowie der Ersatz bzw. die Unterhaltung bestehender Drainsysteme.

6. Wälle, Senken, Böschungen, Gräben oder andere Formen des Kleinreliefs zu zerstören oder zu beschädigen;
7. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu errichten, zu erweitern oder in einer das Landschaftsbild beeinträchtigenden Weise zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen;

Unberührt bleibt:

die Errichtung von Viehunterständen, wenn diese in landschaftstypischer Bauweise ausgeführt werden und bei der unteren Landschaftsbehörde angezeigt worden sind und diese nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhoben hat.

8. landschaftsfremde Gegenstände, flüssige Abfallstoffe, Schutt oder Altmaterial wegzuwerfen, abzuladen, abzuleiten oder zu lagern;
9. Zelte, Wohnwagen oder ähnliche, dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen oder abzustellen;
10. fließende oder stehende Gewässer einschließlich Teichanlagen - unbeschadet wasserrechtlicher Bestimmungen - zu beseitigen, zu verfüllen oder zu verändern und ihre Wasserqualität durch Einleitung oder Einbringung von flüssigen oder festen Stoffen zu verunreinigen (dies gilt auch für neu angelegte Gewässer);
11. Kleingewässer zu Erholungszwecken (einschl. ungenehmigter fischereilicher Nutzung) zu nutzen, Fische und Vögel anzufüttern sowie die Ufervegetation zu zerstören;

Unberührt bleibt:

2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile

die private Eigennutzung von Kleingewässern zu Angelzwecken.

Begriffsbestimmung:

Kleingewässer im Sinne dieser Satzung: Gewässer ohne Anschluss an ein Fließgewässer, die kleiner als etwa 800 m² sind. Darunter fallen z.B.: Tümpel, Weiher, Teiche, Altwässer und Sölle.

12. im Rahmen der Erholungs- und Freizeitnutzung zu lagern und Feuer zu machen;
13. sonstige Tätigkeiten auszuüben, deren Auswirkungen den geschützten Landschaftsbestandteil beeinträchtigen oder schädigen. Dazu zählen auch Handlungen, die geeignet sind, das Erscheinungsbild und das Wachstum der Gehölze oder sonstiger wildwachsender Pflanzen nachteilig zu beeinflussen;
14. Verkehrs- und deren Nebenanlagen anzulegen oder auszubauen;

Hinweis:

Die Neuanlage von befestigten Holzlagerplätzen und Forstwirtschaftswegen oder deren Überführung in eine höhere Ausbaustufe ist nur mit Zustimmung der unteren Forstbehörde und der unteren Landschaftsbehörde auf Antrag möglich. Dies betrifft nicht das Anlegen von Holzlagerplätzen im Falle von forstlichen Kalamitäten.

Das Anlegen von landwirtschaftlichen Wegen ist nur mit Zustimmung der unteren Landschaftsbehörde auf Antrag möglich.

15. Erstaufforstungen einschließlich der Anlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen vorzunehmen;
16. Grünland umzubrechen oder umzuwandeln;

Erläuterung:

Pflegeumbrüche können unter Beachtung des Schutzzwecks durchgeführt werden, wenn sie spätestens vier Wochen vor Beginn der unteren Landschaftsbehörde angezeigt worden sind und die untere Landschaftsbehörde nicht innerhalb dieser Frist Bedenken erhoben hat. Biotope nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 62 LG NRW dürfen weder umgewandelt, umgebrochen oder nachgesät werden.

Begriffsbestimmung:

Umwandlung ist eine auf Dauer angelegte Veränderung von Grünland oder Brachflächen in Acker oder eine andere Nutzungsart.

Pflegeumbruch ist eine im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft vorübergehende mechanische Veränderung von Grünland und die sofortige Wiederherstellung der Fläche als Dauergrünland nach dem Umbruch.

17. eine Endnutzung in Form eines Kahlhiebes.

Begriffsbestimmung:

Kahlhiebe im Sinne dieses Verbotes sind alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzes und Einschläge, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken. Ausgenommen hiervon sind notwendige Maßnahmen zur Förderung der Eichenverjüngung oder sonstige Biotopverbesserungsmaßnahmen.

C Gebote

1. Hecken, Gehölzstreifen, Kopf- und Obstbäume sind in bisheriger Art und im bisherigen Umfang zu pflegen und zu unterhalten;

2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile

2. bei Abgängen oder starker Schädigung von Einzelbäumen, Baumgruppen oder Baumreihen sind diese zu ersetzen. Dabei sind die Bedeutung des geschützten Landschaftsbestandteiles für das Landschaftsbild und den Naturhaushalt sowie die landwirtschaftlichen Belange zu berücksichtigen.

Erläuterung:

Für Streuobstwiesen werden im Einzelfall Pflege- und Entwicklungsaussagen getroffen.

3. die Unterhaltung der Gewässer ist in naturnaher Art und Weise entsprechend den Zielen des Wasserhaushaltsgesetzes, § 39 ff WHG, durchzuführen;

Erläuterung:

Bei Unterhaltungsmaßnahmen an den Fließgewässern sollte die untere Landschaftsbehörde frühzeitig unterrichtet und angehört werden. Die Einzelheiten richten sich nach den Vorschriften gemäß § 39 ff Wasserhaushaltsgesetz, den Vorgaben des Landeswassergesetzes sowie der Richtlinie für naturnahe Unterhaltung und naturnahen Ausbau der Fließgewässer in NRW.

4. der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Grundstückes, auf dem sich der geschützte Landschaftsbestandteil befindet, hat bestandsgefährdende Schäden an diesem unverzüglich der unteren Landschaftsbehörde zu melden;
5. bei Wiederaufforstung von Laubwaldflächen sind nur heimische und standortgerechte Baum- und Straucharten zu verwenden.

D Nicht betroffene Tätigkeiten:

Unberührt von den Verboten bleiben, soweit nicht bei den einzelnen Schutzgebieten gesondert festgesetzt:

1. alle Maßnahmen, die von der unteren Landschaftsbehörde genehmigt sind und der Pflege des Landschaftsbestandteiles sowie der Verkehrssicherheit dienen;
2. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis und die ordnungsgemäße Ausübung der Imkerei in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang bzw. nach Maßgabe der Pachtverträge. Die Verbote 2.4 B Nr. 3., 4., 5., 6., 7., 10, 14., 15 und 16 gelten jedoch uneingeschränkt;
3. die ordnungsgemäße Nutzung der Jagd und Maßnahmen des Jagdschutzes gem. § 23 BfjG i.V.m. § 25 LJG NRW sowie der Fischerei und das Errichten von Ansitzleitern und Hochsitzen. Die Verbote 2.4. B Nr. 7 und 11 gelten jedoch mit den oben genannten Einschränkungen;
4. die ordnungsgemäße Nutzung der Hecken und die forstwirtschaftliche Nutzung von Bäumen, Baumgruppen oder Baumreihen. Die Nutzung der letztgenannten ist mit der Maßgabe versehen, dass die untere Landschaftsbehörde mindestens eine Woche vorher davon unterrichtet und für die genutzten Bäume Ersatz angepflanzt wird;

Erläuterung:

Die Ersatzpflanzung hat, in der, der Nutzung nachfolgenden Pflanzperiode, mit heimischen und standortgerechten Laubgehölzen zu erfolgen.

5. wissenschaftliche Untersuchungen, soweit sie von der unteren Landschaftsbehörde genehmigt sind;
6. die beim Inkrafttreten des Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten Nutzungen;
7. gesetzlich vorgeschriebene Maßnahmen, die z.B. zur Unterhaltung oder Instandsetzung bestehender Leitungsnetze notwendig sind. Diese Maßnahmen sind der Unteren

2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile

Landschaftsbehörde vor Beginn anzuzeigen. Die Sonderbefugnisse nach dem Telegrafenerwegengesetz sind zu beachten.

E Befreiungen

1. Die untere Landschaftsbehörde kann auf Antrag nach § 67 BNatSchG i. V. m. § 69 Abs. 1 LG NRW Befreiung erteilen, wenn
 - a. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
 - b. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

§ 15 BNatSchG i.V.m. § 4a LG NRW gilt entsprechend. Der Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Kreises oder ein von ihr beauftragter Ausschuss über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuss den Widerspruch für berechtigt, muss die untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der Höheren Landschaftsbehörde erteilt werden.

2. mit Erteilung der Befreiung können Nebenbestimmungen zur Sicherung des Naturschutzes verbunden werden;
3. Bei der Erteilung von Befreiungen ist die Zulässigkeit im Sinne des § 30 Abs. 3 BNatSchG zu prüfen.

F Ordnungswidrigkeiten und Geldbußen

Ordnungswidrig handelt nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG NRW, wer vorsätzlich oder fahrlässig den in diesem Landschaftsplan unter Nr. 2.4 Buchst. B und C aufgeführten Ver- und Geboten für geschützte Landschaftsbestandteile zuwider handelt. Diese Ordnungswidrigkeiten können nach § 71 Abs. 1 LG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Gemäß § 71 Abs. 3 LG NRW wird § 70 LG NRW nicht angewendet, wenn die Tat nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist. Von dieser Regelung ausgenommen sind die in den Bußgeldvorschriften geregelten Fälle der einfachen Sachbeschädigung; ihre Ahndung nach § 303 des Strafgesetzbuches (StGB) ist ausgeschlossen.